OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-100068/7/VG**

Datum: **Linz, 28. November 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über den Antrag des G H auf Beigebung eines Verteidigers im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1.8.2017, GZ.: BauR96-5-2017, betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (kurz: BH) vom 1.8.2017, GZ.: BauR96-5-2017, wurde über den Antragsteller wegen drei Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 eine Geldstrafe von insgesamt 1.100 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 2 Tagen und 12 Stunden (Spruchpunkt I.) sowie wegen weiterer vier Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 eine Geldstrafe von insgesamt 1.600 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 2 Tagen und 12 Stunden (Spruchpunkt II.) verhängt. Spruchpunkt I. stützte die BH auf die Nichterfüllung von Auflagepunkten des Bescheides der Marktgemeinde X vom 22.1.2009 und Spruchpunkt II. auf die Nichterfüllung von Auflagepunkten des Bescheides der Marktgemeinde X vom 12.11.2012.

Der Antragsteller erhob gegen dieses Straferkenntnis mit E-Mail vom 27.8.2017 bereits selbst Beschwerde und beantragte darin zugleich die Beigebung eines Verteidigers.

Der Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, konkrete Nachweise zu seinen Vermögensverhältnissen zu übermitteln, ist der Antragsteller trotz Urgenz bislang nicht nachgekommen, was aber – wie sogleich zu zeigen sein wird – für die gegenständliche Sachentscheidung über den Verfahrenshilfeantrag nicht von Relevanz ist.

II. Rechtliche Beurteilung:

§ 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist."

Verfahrenshilfe ist entsprechend dieser Bestimmung dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen (VwGH 29.9.2005, 2005/11/0094). Nach der Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zu der gleichlautenden Vorgängerbestimmung (§ 51a VStG) sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102).

Im gegenständlichen Verfahren wird im Wesentlichen die Frage zu klären sei, ob der Antragsteller die baupolizeilichen Auflagepunkte erfüllt hat oder nicht. Es handelt sich also um Fragen des Sachverhaltes, zu deren Klärung der Antragsteller selbst am meisten beitragen kann. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit zur Klärung dieser Sachfragen ein Verfahrenshilfeverteidiger beitragen könnte. Die anzuwendende Strafbestimmung selbst ist nicht besonders komplex und bedarf es zu ihrer Auslegung daher keiner Verteidigung durch einen Anwalt. Die über den Antragsteller verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen sind vor dem Hintergrund des möglichen Strafrahmens nicht besonders gravierend, weshalb auch aus diesen Gründen kein Verfahrenshilfeverteidiger erforderlich ist. Im Übrigen zeigt die bereits erfolgte Beschwerdeeinbringung durch den Antragsteller selbst, dass er in der Lage ist im gegenständlichen Verfahren selbst Stellung zu nehmen. Letztlich darf auch nicht übersehen werden, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anwaltszwang besteht.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch